

Ausstellerhinweise und AGB

LifeLights Messe Bremen

Samstag 13. März 11:50 – 19:00 Uhr
Sonntag 14. März 10:00 – 18:00 Uhr
Messe Bremen- Halle 3 > Ausstellung
Congress Centrum Bremen > Vorträge

Veranstaltungsort:

Messe Bremen
Findorffstraße 101
28215 Bremen

Anreiseinfo: www.messe-bremen.de

Auf- und Abbaueiten / Parken

Freitag 12. März 2009 > Aufbauzeit 15:00 bis 21:00 Uhr

Samstag, 13. März 2009 > Aufbauzeit 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Sonntag 14. März 2009 > Abbauezeit 18:05 bis ca. 21:30 Uhr

Aufbauarbeiten am Freitag vor 15:00 Uhr nur nach vorheriger Absprache

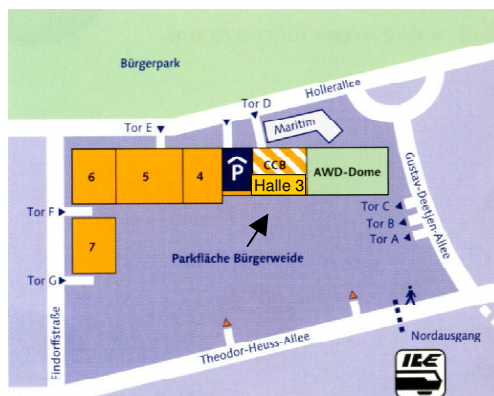
Die Einfahrt zur Halle 3 für den Auf- und Abbau wird mit dem Stellplan ca. 2 Wochen vor Messebeginn bekannt gegeben.

Rück- und Seitenwände sind nicht im Quadratmeterpreis enthalten, können jedoch als Zubehör bestellt werden. Angebot auf Anfrage.

Zu den Auf – und Abbaueiten dürfen Fahrzeuge nur zum Ent- und Beladen direkt vor bzw. hinter der Halle 3 halten. Hierzu beachten Sie bitte die Anweisungen des Messepersonals.

Das Parken von Fahrzeugen auf Sicherheitsbereichen der Hallen und vor Ein- und Ausgängen ist während der Messe nicht gestattet.

Die Fahrzeuge können während der Messe auf der Parkfläche Bürgerweide geparkt werden. Es können günstige Dauerparkscheine erworben werden. Info und Bestellung unter www.brepark.de oder Einzeltickets vor Ort (Automat)



Wohnwagen/ Wohnmobile
Auf dem gesamten Gelände und den angrenzenden Parkplätzen ist es untersagt, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen und darin zu übernachten. Es wird empfohlen, den ADAC-Campingplatz in unmittelbarer Nähe zu benutzen.
Campingplatz
„Freie Hansestadt Bremen“ ADAC Camping,
Am Stadtwaldsee 1, 28359 Bremen
Tel. 0421- 21 20 02
Fax 0421- 21 98 57

Für Aussteller bieten wir:

- Gerne stellen wir für Ihre Gäste kostenfreie Eintrittskarten zur Verfügung.
- Im Preis enthalten ist die Präsentation Ihres Firmenlogos auf www.LifeLights.de, inklusive einer Kurzbeschreibung Ihres Unternehmens.

Beworben wird die Messe unter anderem:

- Pressemitteilungen in der Tageszeitung, im Weser-Report u. Bremer Anzeiger.
- Funk und Regional-Fernsehen
- In den Magazinen MIX, KGS-(Körper, Geist, Seele), „Bremer“
- Verschiedene Weg-Adressen im Gesundheitsbereich
- Messe-Verkehrs-Leitsystem
- Flyer und Plakate in Bremen und im Umland, Bio- Esoterik- Buchläden **u.v.m.**
- sämtliche Werbeaktionen werden von der Medienberatung Steinbach-Projekte Bremen (www.steinbach-projekte.de) unterstützt.

Unterkunft - Info

<http://www.messe-bremen.de>
www.privatzimmer-bremen.de
www.hotelreservierung.de/hotels-Bremen.html



Gabriel Events



LifeLights
Messe Bremen

Inspiration für Zukunft
und Gesundheit

AGB siehe nächste Seite → ↓

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsabschluss

Der Mietvertrag zwischen Aussteller und Gabriel Events (nachstehend GE) wird auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars als Vertragsbestandteil anerkannt hat, geschlossen. Dabei kommt der Vertrag erst mit Zugang der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters zustande. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die vom Aussteller gemachten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zweifel gehen zu Lasten des Ausstellers.

1 - Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung ist verbindlich. Der Anmelder verpflichtet sich, alle gesetzlichen, polizeilichen und sicherheitsrechtlichen – insbesondere die baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs-, Gerätesicherheits-, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften- sowie die Hausordnung einzuhalten.

Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die GE. Die Zulassung erfolgt durch Rechnungserteilung. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Mit Rechnungserteilung ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

2 – Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die GE nach konzeptionellen und thematischen Gesichtspunkten, wobei Standwünsche soweit wie möglich berücksichtigt werden. Die GE ist berechtigt, nach Absprache, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche und Standgröße vorzunehmen. Tiefe und Breite können auf Grund baulicher Gegebenheiten leicht variieren.

3 – Zahlungsbedingungen

Siehe Anmeldeformular. Nach dem genannten letzten Zahlungstermin ausgestellte Rechnungen sind sofort in voller Höhe fällig. Die vor Messebeginn vollständige Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.

* Wenn der Aussteller abweichend von der Anmeldung eine Änderung wünscht, wird eine ergänzende Rechnung gestellt.

* Die GE ist berechtigt eine sofortige Kündigung des Vertrages auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Fall ist eine Gebühr in Höhe von 25% der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

4 – Mitaussteller und Untervermietung

Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung der GE möglich und ist gebührenpflichtig. Der Hauptmieter haftet gegenüber der GE als Gesamtschuldner.

* Die teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne Zustimmung seitens der GE nicht gestattet.

Punkt 5 – Rücktritt und Nichtentnahme

Der Antrag auf Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise von der GE ein Rücktritt zugestanden, sind 25% der Miete zzgl. MwSt. als Kostenentschädigung und entgangenem Gewinn sowie alle entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der GE kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn die GE schriftlich ihr Einverständnis gibt. Das Einverständnis kann davon abhängig gemacht werden, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Bei teilweiser Untervermietung ist zusätzlich der Differenzbetrag zur vollen Standmiete zu zahlen. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, ist die GE berechtigt im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand auf andere Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete.

6 – Änderungen – Höhere Gewalt

Falls zwingende Gründe vorliegen, kann die GE die Öffnungszeiten ändern oder die Veranstaltung verlegen. Sie ist ebenfalls berechtigt, aus triftigem Grund die Veranstaltung abzusagen. Im Falle der Verlegung kann der Aussteller, der den Nachweis erbringt, dass sich dadurch eine Überschneidung mit anderen bereits eingegangenen Verpflichtungen ergibt, Entlassung aus dem Vertrag und damit umgehende Rückerstattung der Miete beanspruchen. Im Falle einer Absage, die die GE zu vertreten hat, erfolgt ebenfalls eine Mietrückerstattung.

Muss eine Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung oder einem anderen zwingenden Grund unterbrochen, vorzeitig beendet, der Verkauf eingeschränkt oder eingestellt werden, kann eine Minderung oder Rückerstattung der Standmiete nicht erfolgen. Schadensersatzansprüche können in keinem Änderungsfall anerkannt werden.

7 – Auf-/ Abbau, Standgestaltung, Standausrüstung

Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers und richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen von Sicherheit und Ästhetik. Die GE hat das Recht, Änderungen der Standgestaltung zu fordern. Für die Standsicherheit aller Bauten und Exponate ist der Aussteller verantwortlich.

* Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig.

* Der Einsatz von Fertig – oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Aussteller, die keine Systemstände verwenden benötigen Standbegrenzungsmaterial, das gegebenenfalls über die GE bestellt werden kann.

* Angemietete Standwände und andere Miet-/ leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände dürfen nicht beschädigt werden. In Wände, Pfeiler und Fußboden der Halle darf nicht genagelt, gebohrt oder geschraubt werden. Das vollflächige Verkleben von Fußbodenauslegeware auf dem Hallenboden ist nicht gestattet. Bei Nichtbefolgung haftet der Aussteller für entstandene Schäden.

* Alle für Aufbau/ Ausstattung verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Feuerpolizeilichen Vorschriften muss folgegeleitet werden – offene Flammen sind verboten.

* Ausstellungsgut, das durch mangelhafte Sauberkeit, Geräusche, Geruch, Aussehen oder anderer Eigenschaften störend wirkt, muss auf Verlangen der GE sofort entfernt werden.

* Stände, die nicht mindestens eine Stunde vor Beginn der Ausstellung erkennbar bezogen sind, werden mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben. Der Aussteller bleibt weiterhin zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet.

* Die Ent- und Beladung von Fahrzeugen ist zügig durchzuführen.

* Kein Stand darf vor der festgesetzten Abbauezeit ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwider handelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der Standmiete zahlen.

* Die Ausstellungsfläche ist in dem Zustand, wie sie übernommen wurde, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Nach dem festgesetzten Termin erlöschen alle von der GE übernommenen Verpflichtungen. Nicht geräumte Stände oder Ausstellungsgüter können nach Ablauf der Abbauezeit auf Gefahr des Ausstellers abgebaut und bei einem dafür geeigneten Unternehmen eingelagert werden. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Aussteller.

* Der Aussteller ist verpflichtet den Stand während der ganzen Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

* Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes, anderweitig nur nach Absprache mit der GE gestattet. Die GE ist berechtigt unbefugt vorgenommene Werbung zu beseitigen. Darüber hinaus ist das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes nicht zulässig.

* Jeder Aussteller erhält kostenlos zwei Ausstellerausweise. Weitere Ausweise können kostenpflichtig ausgegeben werden.

8 – Anschlüsse (Strom)

Die allgemeine Beleuchtung und Heizung geht zu Lasten der GE. Einrichtung und Verbrauch von

Anschlüssen für den einzelnen Stand gehen zu Lasten des Ausstellers.

* Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standabschluss nur von durch die GE zugelassenen Firmen ausgeführt werden.

* Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der GE entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Die GE haftet nicht bei Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen von Versorgungsleitungen.

* Allen Bestimmungen seitens der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten. Auf vorhandene Versorgungsleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Verteilerkästen usw. ist beim Aufbau Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb der Standfläche liegen, müssen sie jeder Zeit zugänglich sein.

9 – Bewachung und Reinigung

Die allgemeine Bewachung – ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen – und die Reinigung für das gesamte Objekt, jedoch nicht für den Einzelstand, wird von der GE veranlasst. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauezeiten.

* Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Aussteller verpflichten sich zur Müllvermeidung bzw. sich bestehenden Entsorgungskonzepten der Ausstellungshalle anzuschließen. Sollte der Aussteller nach Räumung des Standes Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist die GE berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers beseitigen und vernichten zu lassen.

10 – Haftung und Versicherung

Für Schäden und Folgeschäden aller Art, die Personen oder Sachen auf dem Ausstellungsgelände erleiden, übernimmt die GE keinerlei Haftung. Im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder im Falle der Haftung für die Verletzung dieser Pflichten durch Erfüllungsgehilfen und/oder Mitarbeiter, haftet die GE maximal bis zur Höhe des dreifachen Standmiete. Aussteller haften für alle Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und – Einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden.

* Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

* Für alle zoll-, steuer- und gewerberechtlichen Verpflichtungen ist der Aussteller selbst verantwortlich

11 – Verkaufsregelung

Die Abgabe von Waren gegen Entgelt am Stand ist ausschließlich für die angemeldeten Artikel und nur im Rahmen der jeweiligen Vorschriften gestattet.

12 – Hausrecht

Hausrecht haben der Hallenvermieter und die GE. Sie kann eine Hausordnung erlassen. Die Übernachtung im Gelände ist verboten.

13 – Verwirkung von Ansprüchen

Etwaige Ansprüche an die GE sind innerhalb von 8 Tagen nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, anderenfalls gelten sie als verwirkt. Reklamationen gegen Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der GE unverzüglich nach Bezug während des Auftages schriftlich anzuzeigen, so dass die GE etwaige zu vertretende Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die GE.

Punkt 14 – Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Celle. Es gilt deutsches Recht.

Punkt 15

Sollten einzelne dieser Vertragsbedingungen nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen davon nicht berührt.

Punkt 16 – Veranstaltungsleitung:

Gabriel Events, Goederstraße 9, 29223 Celle, Tel.: 0 51 41- 56 00 70, Fax 0 51 41- 56 00 71, E-Mail: gabriel@celleweb.de, www.LifeLights.de